
Schlegelmulchgerät Typ WUM 250

Bedienungsanleitung
Ersatzteilliste

Operating Instructions
Spare Parts Catalogue

Instructions de Service
Liste de Pieces Detachees

Instructiones de Servicio
Lista de Repuestos

J. Willibald GmbH
Maschinenfabrik
Bahnhofstraße 6
88639 Wald - Sentenhardt
Tel.: 0 75 78/ 189-0
Fax: 0 75 78/ 189-150

1. Vorwort

Lesen und beachten Sie die Informationen in dieser Betriebsanleitung. Sie vermeiden Unfälle, erhalten sich die Garantie des Herstellers und verfügen immer über eine funktionstüchtige und einsatzbereite Maschine.

Der WUM ist ausschließlich für die Zerkleinerung von organischen Materialien gebaut (bestimmungsgemäßer Gebrauch).

Jeder darüber hinausgehende Gebrauch ist nicht bestimmungsgemäß. Für hieraus resultierende Schäden haftet der Hersteller nicht. Das Risiko hierfür trägt allein der Benutzer. Zur bestimmungsgemäßen Verwendung gehört auch die Einhaltung der vom Hersteller vorgeschriebenen Betriebs- und Wartungsbedingungen. Die Maschine darf nur von Personen genutzt, gewartet und instandgesetzt werden, die hiermit vertraut und über die Gefahren unterrichtet sind.

Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie die sonstigen allgemein anerkannten sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen und straßenverkehrsrechtlichen Regeln sind einzuhalten.

Eigenmächtige Veränderungen an der Maschine schließen eine Haftung des Herstellers für daraus resultierende Schäden aus.

Die Konstrukteure der Firma Willibald haben ihren WUM zu einer leistungsstarken und sicheren Maschine gemacht. Jetzt liegt es an Ihnen, mit dem WUM sicher zu arbeiten, seine Leistung und Betriebsbereitschaft zu erhalten und für einen störungsfreien Betrieb zu sorgen.

Erzeugnisse der Firma Willibald werden ständig weiterentwickelt. Die technischen Angaben und Abbildungen in dieser Betriebsanleitung sind daher unverbindlich und Änderungen vorbehalten. Es lassen sich daraus auch keine Ansprüche bezüglich der Ausstattung von gelieferten oder zu liefernden Maschinen ableiten.

3. Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (nur für BRD gültig)

Auszüge aus dem "Merkblatt für angehängte land- und forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte".
Bonn 1.7.80 vom Bundesminister für Verkehr

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) ist nicht nach Fahrzeugarten gegliedert. Daher sind grundsätzlich alle Vorschriften der StVZO auch auf die angehängten land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitsgeräte anzuwenden.

Angehängte land- oder forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte sind Anhänger, die in der Land- und Forstwirtschaft verwendet werden und die nach ihrer Bauart und ihren mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit geeignet und bestimmt sind. Zusätzlich kann ein Laderaum vorhanden sein, der geeignet und bestimmt ist, die zur Leistung der Arbeit erforderlichen Geräte und Hilfsmittel sowie die bei der Arbeit anfallenden und benötigten Stoffe zur Zwischenlagerung aufzunehmen.

Im einzelnen ist zu beachten:

- Zulassung und Betriebserlaubnis (§ 18, §19 Abs. 2 StVZO)
Arbeitsgeräte unterliegen nicht den Bestimmungen über die Zulassungspflicht. Sie sind jedoch betriebserlaubnispflichtig, sofern sie ein zulässiges Gesamtgewicht von mehr als 3 t aufweisen und vom 1.4.1976 an erstmals in den Verkehr kommen.
- Überwachung (§ 29 StVZO)
Arbeitsgeräte unterliegen nicht der Überwachungspflicht
- Beschaffenheit (§ 30 StVZO)
Arbeitsgeräte müssen so gebaut, beschaffen und so mit dem ziehenden Fahrzeug verbunden sein, daß ihr verkehrüblicher Betrieb niemanden schädigt oder mehr als unvermeidbar gefährdet, behindert oder belästigt. Arbeitsgeräte dürfen die sichere Führung des Zuges nicht beeinträchtigen. Kippeinrichtungen und Hubgeräte müssen gegen unbeabsichtigtes Ingangsetzen gesichert sein.
- Verantwortung für den Betrieb (§ 31 StVZO und § 23 StVO)
Die Vorschriften über die Verantwortung des Führers und des Halters für den Betrieb der Fahrzeuge gelten auch bei Verwendung von Arbeitsgeräten.

- Lichttechnische Einrichtungen (§ 49 a bis 54 StVZO)
An Arbeitsgeräten dürfen nur vorgeschriebene und für zulässig erklärte lichttechnische Einrichtungen angebracht sein. Sind lichttechnische Einrichtungen gleicher Art paarweise angebracht, so müssen sie in gleicher Höhe über der Fahrbahn und symmetrisch zur Längsmittlebene des Fahrzeugs angebracht sein, ausgenommen bei Fahrzeugen mit unsymmetrischer äußerer Form.

Vorgeschrieben sind

- a) nach vorn wirkende Begrenzungsleuchte sofern die seitliche Begrenzung des Arbeitsgerätes mehr als 400 mm über den äußeren Rand der Lichtaustrittsfläche der Begrenzungsleuchte des vorderen Fahrzeugs hinausragt.
- b) Schlußleuchten
mindestens zwei rote Leuchten. Lichtaustrittsfläche muß mindestens 400 mm (unterer Rand) und höchstens 1550 mm (oberer Rand) über der Fahrbahn liegen. Der äußere Rand der Lichtaustrittsfläche darf nicht mehr als 400 mm von der breitesten Stelle des Fahrzeugumrisses entfernt sein.
- c) Bremsleuchten
sofern vorgeschrieben (Geschwindigkeit des Zugfahrzeuges mehr als 25 km/h) dürfen die Leuchten höchstens 300 mm (unterer Rand) oberhalb der Schlußleuchte und höchstens 1550 mm (oberer Rand) über der Fahrbahn angeordnet sein.
- d) Rote Rückstrahler
mindestens zwei Rückstrahler, die nicht mehr als 400 mm (äußerer Rand) von der breitesten Stelle des Fahrzeugumrisses entfernt und höchstens 900 mm (oberer Rand) über der Fahrbahn angebracht sein dürfen. Ist wegen der Bauart des Fahrzeugs eine solche Anbringung der Rückstrahler nicht möglich, sind zwei zusätzliche Rückstrahler erforderlich, wobei ein Paar Rückstrahler so niedrig wie möglich und nicht mehr als 400 mm von der breitesten Stelle des Fahrzeugumrisses entfernt und das andere Paar möglichst weit auseinander und höchstens 900 mm über der Fahrbahn angebracht sein müssen. Bei angehängten Bodenbearbeitungsgeräten dürfen die Rückstrahler abnehmbar sein.
- e) Schlußleuchten, Bremsleuchten und Rückstrahler müssen möglichst am äußersten Ende des Fahrzeugs angebracht sein. Ist dies wegen der Bauart des Fahrzeugs nicht möglich und beträgt der Abstand des äußeren Endes des Fahrzeugs von den zur Längsachse des Fahrzeugs senkrecht liegenden Ebenen, an denen sich die Schlußleuchten, die Bremsleuchten oder die Rückstrahler befinden, mehr als 1000 mm, so muß je eine der genannten Einrichtungen zusätzlich möglichst weit hinten und möglichst in der vorgeschriebenen Höhe etwa in der Mittellinie der Fahrspur angebracht sein.
- f) Fahrtrichtungsanzeiger, Warnblinkanlage
Werden die Fahrtrichtungsanzeiger des ziehenden Fahrzeugs verdeckt, sind sie an der Rückseite des Arbeitsgerätes zu wiederholen.

4. Garantie- und Gewährleistungshinweise

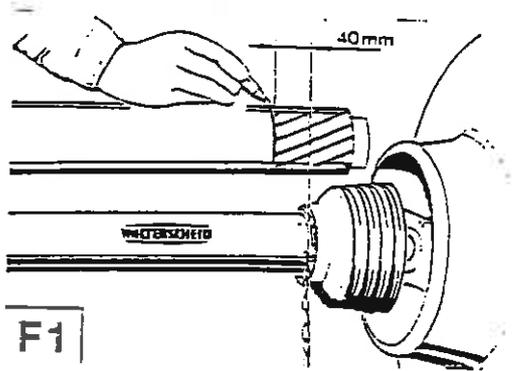
Der Verkäufer übernimmt dem Käufer gegenüber die nachstehende Gewährleistung:

- 4.1 Die Firma Willibald gewährleistet eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit des Kaufgegenstandes in Werkstoff und Werkarbeit während der Dauer von 6 Monaten. Ist die Maschine binnen einer Frist von 3 Monaten nach Lieferung nicht im Einsatz, so beginnt die Gewährleistung spätestens zu diesem Zeitpunkt. Die Gewähr wird nach Wahl des Herstellers mit Reparatur des Kaufgegenstandes oder Ersatz der eingesandten Teile geleistet. Der vom Lieferwerk zu bestimmende Ort der Ausführung der Reparatur ist unter Wahrung der Interessen des Käufers zu bestimmen. Teile die ersetzt werden sollen, sind porto- und frachtfrei einzusenden. Ersetzt werden in allen Fällen nur Teile, die den Fehler im Werkstoff oder in der Werkarbeit aufweisen und die durch diesen Fehler trotz sachgemäßer Behandlung des Kaufgegenstandes zwangsläufig beschädigten Teile. Kostenlos ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Lieferwerkes über.
- 4.2 Erkennt das Lieferwerk einen Gewährleistungsfall ausdrücklich an, so gehen die Kosten des billigsten Versandes und die angemessenen Kosten des Einbaues zu dessen Lasten. Der Ersatz von Einbaukosten erfolgt unter der Voraussetzung, daß der Einbau vom Lieferwerk oder von einer anerkannten Werkstatt des Lieferwerkes durchgeführt wird.
- 4.3 Für nicht selbst hergestellte Teile beschränkt sich die Gewährleistungspflicht des Lieferwerkes auf die Gewährleistung, welche ihm von Unterlieferanten gegeben wird. Ausnahmen machen davon: Bereifung, Batterien und Zusatzgeräte. Hinsichtlich der letzteren Gegenstände beschränkt sich die Gewähr auf die gegebenenfalls noch vorzunehmende Abtretung der etwaigen, vom Lieferwerk gegen den Erzeuger wegen des Mangels zustehenden Ansprüche.
- 4.4 Irgendwelche weiteren Ansprüche des Käufers, insbesondere solche auf Wandlung oder Minderung sind ausgeschlossen. Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens wird nicht gewährt.
- 4.5 Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kaufgegenstand von fremder Seite oder durch den Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert worden ist und der Schaden in ursächlichem Zusammenhang mit der Veränderung steht. Die Gewährleistung erlischt weiter, wenn der Käufer die Vorschriften des Lieferwerkes über die Behandlung des Kaufgegenstandes (Betriebsanleitung) nicht befolgt (und insbesondere die gemäß den Kundendienstscheckheften vorgeschriebenen Überprüfungen nicht ordnungsgemäß durchführen läßt). Die Gewährleistung ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn eine Überschreitung des nach den Bestimmungen zulässigen Gesamtgewichtes, der Achsdrücke oder der der Maschine zugrundeliegenden Leistung festgestellt wird.
- 4.6 Natürlicher Verschleiß ist von der Gewährleistung ausgeschlossen, ebenso Beschädigung, die auf fahrlässige oder unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind.
- 4.7 Gewährleistungsansprüche werden nur dann berücksichtigt, wenn sie unverzüglich nach Feststellung des Mangels beim Lieferwerk oder beim Verkäufer schriftlich erhoben werden.
- 4.8 Für vom Lieferwerk verkaufte Gebrauchtmaschinen wird eine Gewährleistung nur übernommen, wenn dies im Kaufvertrag zugesagt wurde.

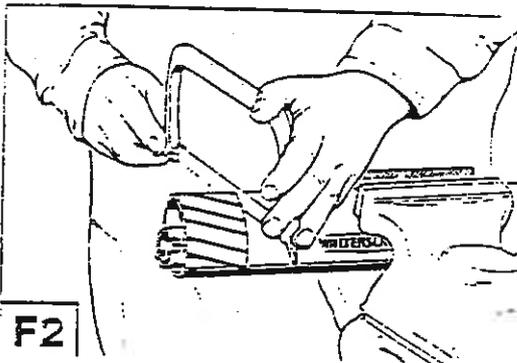
6. Anpassung der Gelenkwelle

Die Anpassung der Gelenkwelle sollte nach der Bedienungsanleitung des Herstellers erfolgen.

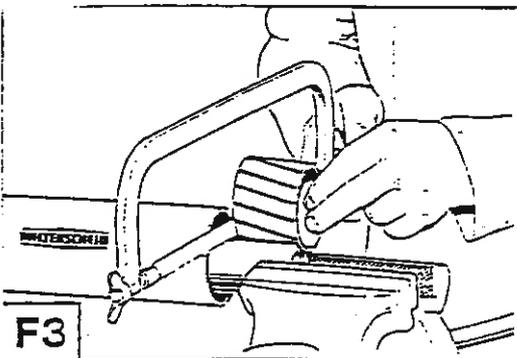
Anpassung der Gelenkwelle von Walterscheid (W2300 - W2500 - Rohrprofil)



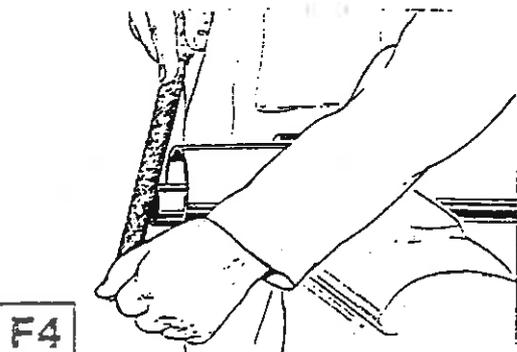
Zur Längenanpassung, Gelenkwellenhälften in kürzester Betriebsstellung nebeneinander halten und anzeichnen.



Innen- und Außenschutzrohr gleichmäßig einkürzen.



Inneres und äußeres Schiebepprofil um gleiche Länge wie Schutzrohr kürzen.



Trennkanten abrunden und Späne sorgfältig entfernen.

6.1 Anbau

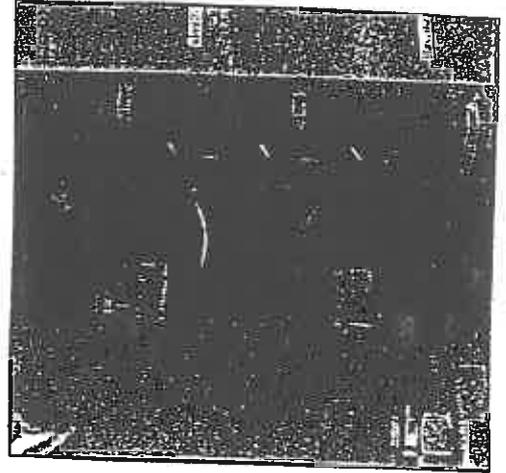
- Der WUM 250 wird in die beiden Unterlenker der Kat. II eingehängt und danach mit dem Oberlenker fest arretiert.
- Die Gelenkwelle kann nun aus der Aufhängung genommen und angekuppelt werden.
- Nach dem Anheben des Gerätes muß der Stützfuß wieder hochgeklappt (hochgeschoben) werden.

6.2 Abbau

- Das Abstellen des Gerätes sollte auf einer ebenen und tragfähigen Standfläche vorgenommen werden um einen schnellen und sicheren Wiederaufbau zu gewährleisten.
- Vor dem Absenken des Gerätes muß der Stützfuß heruntergeklappt und fest arretiert werden.
- Gelenkwelle abkoppeln und in die Aufhängung ablegen.
- Oberlenker entlasten und abkoppeln, ebenso die Unterlenker.

- Die Schmierung der Gelenkwelle, der Stützwalze und der Antriebswelle im Flanschrohr sollte alle 8-10 h erfolgen.
- Der Schlegelwechsel sollte immer rechtzeitig erfolgen, da nicht nur die Arbeitsqualität nachläßt, sondern auch Folgeschäden durch Vibrationen auftreten können.

Der Schlegel wird mittels Lösen der Sechskantmutter und Ziehen des Schlegelbolzens demontiert. Beim Einbau der neuen Schlegel und Bolzen ist auf die Arbeitsrichtung (Rotordrehrichtung) zu achten.



Sollte nach dem Einbau der neuen Schlegel das Gerät noch stark vibrieren, so muß der Rotor neu ausgewuchtet werden.

ACHTUNG: Reparaturen am Getriebe dürfen nur von geschultem Personal durchgeführt werden. Bei unsachgemäßer Instandsetzung durch den Kunden, erlischt jeglicher Garantieanspruch. Beim Austauschen der Werkzeuge dürfen nur Original-Ersatzteile verwendet werden.